

**Ergänzungsvereinbarung zum**

**Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrags zur  
Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V  
Koronare Herzkrankheit (KHK)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**  
(nachstehend als „AOK Nordost“ bezeichnet)

## Präambel

Nach dem Auslaufen der Pandemiesonderregelung war ein Rückgang der Teilnehmerzahlen bei dem strukturierten Behandlungsprogramm (Disease-Management-Programm) nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (nachfolgend DMP KHK) von Versicherten der AOK Nordost zu verzeichnen. Die Ergänzungsvereinbarung beinhaltet eine Förderung der Teilnahme am DMP KHK für Versicherte der AOK Nordost. Ziel ist es, den erhöhten Beratungsaufwand abzubilden, der mit einer erneuten Einschreibung von Versicherten nach Ende der Pandemiesonderregelung verbunden ist.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese Ergänzungsvereinbarung soll für die Versicherten der AOK Nordost der Zugang zu den Vorteilen in der Versorgung im Rahmen des DMP KHK ermöglicht werden. Nach dem Ende der Pandemiesonderregelung wurde eine erhebliche Anzahl an Versicherten aus dem DMP KHK ausgeschrieben, weil sie während bzw. nach dem Ende der Pandemie nicht regelmäßig in ärztlicher Behandlung waren und die entsprechenden DMP-Dokumentationen von den behandelnden Ärzten nicht erstellt werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass es sich vor allem um Versicherte mit unterdurchschnittlicher Arztanspruchnahme/-kontakten und/oder mit größerem Unterstützungsbedarf aufgrund von besonderen gesundheitlichen oder umfeldbedingten Belastungen handelt. Um diese Versicherten erneut von einer DMP-Teilnahme zu überzeugen, ist ein erhöhter Beratungsaufwand zur Teilnahme am DMP KHK notwendig – ggf. unter Einbindung des sozialen Umfeldes/von Angehörigen. Mit dieser Ergänzungsvereinbarung soll der besondere Beratungsaufwand und die Aufklärung zum DMP KHK bei der Neueinschreibung von ausgeschriebenen Versicherten und von potenziellen Teilnehmern, die bisher von keinem Disease-Management-Programm profitieren, honoriert werden. Grundlage dieser Ergänzungsvereinbarung sind die Regelungen des Vertrages zum DMP KHK in der Fassung vom 29.03.2021.

### § 2 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung der Leistungen nach dem DMP KHK für eingeschriebene Versicherte erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des Vertrages zum DMP KHK in der Fassung vom 29.03.2021.
- (2) Für den besonderen Beratungsaufwand und die Aufklärung zum DMP KHK bei der Neueinschreibung (SNR 99180) von ausgeschriebenen Versicherten bzw. potenziellen Teilnehmern in das Programm erhalten die entsprechend des oben genannten Vertrages zum DMP KHK abrechnungsberechtigten Ärzte eine Pauschale in Form eines Vergütungszuschlages pro neu eingeschriebenen Versicherten der AOK Nordost von der KV Berlin im Rahmen der Abrechnung im betreffenden Quartal zu der DMP KHK Einschreibepauschale SNR 99180 zugesetzt:

**im 1. und 2. Quartal 2024:**

**20,00 € je Neueinschreibung bei Versicherten der AOK Nordost im DMP KHK mit SNR 99180**

**im 3. und 4. Quartal 2024:**

**10,00 € je Neueinschreibung bei Versicherten der AOK Nordost im DMP KHK mit SNR 99180**

- (3) Die teilnehmenden Ärzte erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die KV Berlin weist die Vergütungen nach dieser Ergänzungsvereinbarung quartalsweise gegenüber den teilnehmenden Ärzten in den Honorarunterlagen deutlich und gesondert aus. Soweit die AOK Nordost nach Prüfung durch die KV Berlin aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen Ärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.
- (4) Die KV Berlin rechnet quartalsweise die von den teilnehmenden Ärzten bei der KV Berlin abgerechneten Leistungen gegenüber der AOK Nordost mit den entsprechenden Nachweisen gemäß dem Vertrag zum DMP KHK ab.
- (5) Die KV Berlin ist gegenüber den teilnehmenden Ärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 2,4%) in Abzug zu bringen.

### § 3 Qualitätssicherung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Erfolg der Ergänzungsvereinbarung ausgewertet und bewertet wird. Hierzu übermittelt die AOK Nordost der KV Berlin spätestens zum 31.03.2024 erstmalig sowie zum 30.06.2024 die Anzahl der eingeschriebenen Versicherten in das DMP KHK, unterteilt nach Wiedereinschreibung und erstmaliger Einschreibung sowie nach Einfach- oder Mehrfacheinschreibung. In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme führen die Vertragspartner Gespräche über ggf. notwendige Anpassungen der Vereinbarung.

### § 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Vereinbarung mit Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 des Vertrags zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK) und/oder des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Koronare Herzkrankheit (KHK).

Berlin, den 10. Jan. 2024



---

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

AOK Nordost –  
Die Gesundheitskasse  
Unternehmensbereich VM/1  
Versorgung - Strategie,  
Programme und Verträge



---

AOK Nordost